

# Die Gewässerverunreinigung nach § 324 StGB – Teil 1

## Zugleich eine Einführung in ausgewählte Probleme des Allgemeinen Teils des Umweltstrafrechts

Von Rechtsanwalt Dr. Martin Linke, Berlin\*

### I. Einleitung

Das Umweltstrafrecht des 29. Abschnitts ist erst seit 1980 Teil des Strafgesetzbuches.<sup>1</sup> Zuvor waren die Straftatbestände auf die jeweiligen Spezialgesetze aufgeteilt. Obwohl das Umweltstrafrecht in einigen Bundesländern zum Pflichtstoff für die Erste Juristische Prüfung gehört<sup>2</sup>, findet sich abseits einschlägiger Lehrbücher<sup>3</sup> nur spärlich Ausbildungsliteratur zu diesem Teilbereich des Strafrechts. Der Beitrag stellt den Tatbestand der Gewässerverunreinigung in seinen wesentlichen Grundzügen dar und beleuchtet zugleich einige grundlegende Probleme aus dem Allgemeinen Teil des Strafrechts, denen im Zusammenhang mit umweltstrafrechtlichen Strafvorschriften und hierbei insbesondere mit § 324 StGB besondere Relevanz zukommt.

Im ersten Teil dieses Beitrags geht es um grundlegende Probleme des Umweltstrafrechts sowie um den ersten Abschnitt der Darstellung der Gewässerverunreinigung.

### II. Das Rechtsgut der Umweldelikte

Strafrecht dient dem Rechtsgüterschutz. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber nicht jedes beliebige Verhalten unter Strafe stellen darf, sondern nur solche Verhaltensweisen sanktionieren kann, die den Schutz legitimer Rechtsgüter bezwecken.<sup>4</sup> Aus der Überschrift des 29. Abschnitts ergibt sich, dass solche Verhaltensweisen unter Strafe gestellt sind, die sich gegen die Umwelt richten.<sup>5</sup>

#### 1. Meinungsüberblick

Die Schwierigkeiten, das jeweils geschützte Rechtsgut zu be-

stimmen<sup>6</sup>, werden im Umweltstrafrecht besonders deutlich. Im Wesentlichen werden vier Positionen vertreten.<sup>7</sup> Zum einen existiert ein rein anthropozentrisches Rechtsgutsverständnis. Kern dieser Theorie ist die auf den Menschen bezogene Auslegung. Die §§ 324 ff. StGB dienen hiernach nicht dem Schutz der Umwelt, sondern dem Schutz des Menschen vor den Gefahren der Umwelt.<sup>8</sup> Dem diametral entgegengesetzt ist ein rein ökologisches Verständnis. Demnach wird die Umwelt um ihrer selbst willen geschützt, ohne dass es hierbei auf menschliche Interessen ankommt. In der Strafrechtswissenschaft hat ein solches Verständnis nicht Fuß fassen können, vielmehr handelt es sich um eine hauptsächlich aus der Naturethik stammende Betrachtungsweise.<sup>9</sup> Weder die Umwelt noch den Menschen stellen diejenigen in den Mittelpunkt, die die Umweltgüter als Verwaltungsrechtsgüter ansehen. Demnach ist die Umwelt lediglich in dem Zustand geschützt, der durch die Verwaltung festgelegt worden ist.<sup>10</sup> Heute ist ein Rechtsgutsverständnis herrschend, das eine vermittelnde Position zwischen den beiden erstgenannten Betrachtungsweisen einnimmt. Die Umwelt wird demnach in ihren verschiedenen Erscheinungsformen als elementare natürliche Lebensgrundlage des Menschen geschützt.<sup>11</sup> Damit dienen die §§ 324 ff. StGB einem doppelten Rechtsgüterschutz. Praktische Auswirkungen hat ein solches Rechtsgutsverständnis insbesonde-

<sup>6</sup> Siehe zur Frage des Rechtsgutsbegriffs ausführlich *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § Rn. 2 ff.

<sup>7</sup> Ausführlich hierzu *Hohmann*, Das Rechtsgut der Umweldelikte, 1991; *Bloy*, JuS 1997, 577 (578 ff.); *Rengier*, NJW 1990, 2506 ff.; *Saliger* (Fn. 3), Rn. 27 ff.; im Überblick auch *Hilgendorf*, in: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf* (Hrsg.), Strafrecht, Besonderer Teil, 3. Aufl. 2015, § 41 Rn. 12 ff.

<sup>8</sup> Ein solches Verständnis ist dem Alternativentwurf zum Strafgesetzbuch „Straftaten gegen die Person“ von 1971 zugrunde gelegt worden. Der Gesetzgeber ist dem nicht gefolgt und hat stattdessen dem Schutz der Umweltmedien den Vorrang eingeräumt, siehe BT-Drs. 8/23832, S. 9 ff.; *Schmitz* (Fn. 1), Vor § 324 Rn. 21.

<sup>9</sup> Vgl. die Nachweise bei *Saliger* (Fn. 3), Rn. 32.

<sup>10</sup> Siehe zu diesem Verständnis insb. *Papier*, NuR 1986, 1 (2); *Wernicke*, NJW 1977, 1662 (1665 f.), der zwar verlangt, dass eine „spürbare Beeinträchtigung einer konkreten oder einer von den Fachbehörden angestrebten Gewässerbenutzung eingetreten ist“, zugleich aber sagt, dass nicht die abstrakte Reinheit um ihrer selbst willen geschützt werden, sondern der Mensch vor Schäden und Nachteilen durch eine Gewässerverunreinigung.

<sup>11</sup> Vgl. statt vieler *Saliger* (Fn. 3), Rn. 44; *Szesny*, in: *Leipold/Tsambikakis/Zöller* (Hrsg.), *AnwaltKommentar zum StGB*, 3. Aufl. 2020, Vor §§ 324 ff. Rn. 12; *Kuhlen*, ZStW 105 (1993), 697 (714); für §§ 324–329 StGB so im Grundsatz auch *Schmitz* (Fn. 1), Vor § 324 Rn. 26, zweifelnd jedoch bzgl. § 327 StGB Vor § 324 Rn. 27.

\* Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin.

<sup>1</sup> Siehe zur historischen Entwicklung *Schmitz*, in: *Joecks/Miebach* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 5, 3. Aufl. 2019, Vor § 324 Rn. 1 ff.; *Bloy*, JuS 1997, 577 f.

<sup>2</sup> Nach *Joecks/Jäger*, *Studienkommentar zum StGB*, 13. Aufl. 2021 gehört § 324 StGB in Bremen, Hessen, dem Saarland und in Thüringen zum Pflichtstoff; im Überblick werden Kenntnisse in Baden-Württemberg und in Schleswig-Holstein verlangt. An vielen Universitäten gehört das Umweltstrafrecht zum strafrechtlichen Schwerpunktbereich, so bspw. an den Universitäten in Augsburg, Osnabrück, Gießen und Potsdam sowie an der Freien Universität Berlin.

<sup>3</sup> Aus aktuellerer Zeit insbesondere *Saliger*, *Umweltstrafrecht*, 2. Aufl. 2020; *Börner*, *Umweltstrafrecht*, 2020; *Krell*, *Umweltstrafrecht*, 2017; *Kloepfer/Heger*, *Umweltstrafrecht*, 3. Aufl. 2014.

<sup>4</sup> Vgl. einführend *Rengier*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 13. Aufl. 2021, § 3 Rn. 1 ff.; *Fischer*, *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar*, 68. Aufl. 2021, Vor § 13 Rn. 12.

<sup>5</sup> *Möhrenschlager*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.), *Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 12, 12. Aufl. 2020, Vor § 324 Rn. 19.

re im Bereich der rechtfertigenden Einwilligung, die dann nicht in Betracht kommt, wenn dem Einwilligenden die Dispositionsbefugnis über das betreffende Rechtsgut entzogen ist<sup>12</sup>, sowie – ganz aktuell – in Bezug auf die Möglichkeit eines Klageerzwingungsverfahrens nach § 172 StPO.<sup>13</sup> Indem mit dem Schutz der Umwelt ein überindividuelles Rechtsgut betroffen ist, scheidet eine Einwilligung insoweit aus. Eine Sonderstellung hat in diesem Zusammenhang § 330a StGB inne. Bei dieser Norm handelt es sich nicht um eine spezifische Umweltstraftat, sondern um eine Regelung, die allein dem Schutz der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens dient, sodass eine rechtfertigende Einwilligung jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen ist.<sup>14</sup>

## 2. Das Rechtsgut des § 324 StGB

Auf Grundlage des herrschenden ökologisch-anthropozentrischen Rechtsgutsverständnisses werden die Gewässer durch § 324 StGB nicht um ihrer selbst willen geschützt, sondern „als Umweltgut mit all seinen Funktionen für den Menschen“<sup>15</sup>. Maßgeblich für die Betrachtung ist der status quo des Gewässers im Tatzeitpunkt. § 324 StGB schützt nämlich nicht das Gewässer in seinem Ideal-, sondern in seinem Ist-Zustand.<sup>16</sup> Das hat zur Konsequenz, dass auch bereits verschmutzte Gewässer Gegenstand einer erneuten Gewässerverunreinigung sein können.<sup>17</sup>

## III. Die Deliktsstrukturen im Umweltstrafrecht

Die einzelnen Straftatbestände des deutschen Strafrechts lassen sich in verschiedene Kategorien unterteilen.<sup>18</sup> Für das Umweltstrafrecht haben insbesondere die Verletzungs- und die Gefährdungsdelikte eine erhöhte Bedeutung, wobei im Einzelnen vielfach die jeweilige Kategorisierung umstritten ist.

### 1. Verletzungsdelikte

Verletzungsdelikte sind dadurch gekennzeichnet, dass sich die Verwirklichung des Tatbestands nicht in der Vornahme einer bestimmten Handlung oder der (bloßen) Gefährdung des jeweils geschützten Rechtsguts erschöpft. Vielmehr ist der Eintritt einer tatsächlichen Verletzung erforderlich.<sup>19</sup> Als

Paradebeispiele lassen sich der Totschlag nach § 212 Abs. 1 StGB und die Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB anführen. Aus dem Kreis der Umweltdelikte setzen jedenfalls §§ 324 Abs. 1, 324a Abs. 1 Nr. 2 sowie § 329 Abs. 3 StGB einen Verletzungserfolg voraus.<sup>20</sup> Mit Blick auf § 324 StGB ergibt sich jedoch dann ein Problem, wenn man – wie die ganz h.M. – nicht voraussetzt, dass das gesamte Gewässer verunreinigt oder sonst nachteilig verändert wird. Es wird vielmehr für ausreichend erachtet, dass lediglich ein Teil des Gewässers betroffen ist.<sup>21</sup> Beklagt wird insoweit, dass § 324 StGB trotz des Erfordernisses eines Verunreinigungserfolgs von einem Verletzungs- zu einem Gefährdungsdelikt verkürzt werde. Begründet wird dies damit, dass das Ausreichenlassen einer Verschmutzung lediglich eines Gewässerteils dafür Sorge, dass vom Tatbestand auch solche Handlungen erfasst würden, die auf den Gewässerzustand insgesamt ohne Auswirkungen bleiben.<sup>22</sup> Vorgeschlagen worden ist insoweit, § 324 StGB als sog. Kumulationsdelikt zu begreifen, das insgesamt ungefährliche Verhaltensweisen deshalb tatbestandlich erfasst, weil ohne Sanktionierbarkeit damit zu rechnen sei, dass gewässerverschmutzende Handlungen in einer Vielzahl von Fällen vorgenommen werden und es deshalb zu einer Störung der Gewässerfunktion komme.<sup>23</sup> Dieser Vorschlag ist im Ergebnis zwar auf geteiltes Echo gestoßen, wird aber überwiegend abgelehnt.<sup>24</sup>

### 2. Gefährdungsdelikte

Überwiegend sind die Strafvorschriften des Umweltstrafrechts als Gefährdungsdelikte ausgestaltet.<sup>25</sup> Indem hierdurch die Strafbarkeit einsetzt, bevor es zu einer Rechtsgutsverletzung kommt, ist der Rechtsgüterschutz vorverlagert. Begründet wird diese Herangehensweise zum einen mit dem hohen Schadenspotential der möglichen Verhaltensweisen sowie der hohen Schadensempfindlichkeit der jeweils geschützten Objekte.<sup>26</sup>

#### a) Abstrakte Gefährdungsdelikte

Abstrakte Gefährdungsdelikte zeichnen sich durch einen besonders weit vorverlagerten Vollendungszeitpunkt aus. Klas-

<sup>12</sup> BGH NJW 1992, 250 (251); Fischer (Fn. 4), Vor § 32 Rn. 3c.

<sup>13</sup> OLG Karlsruhe NJW 2019, 2950, hierzu auch Schall, NStZ 2020, 569.

<sup>14</sup> H.M., vgl. Schmitz (Fn. 1), § 330a Rn. 14; Heine/Schittenhelm, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, § 330a Rn. 8.

<sup>15</sup> So Schmitz (Fn. 1), § 324 Rn. 2; ähnlich Fischer (Fn. 4), § 324 Rn. 2 m.w.N.

<sup>16</sup> Szesny (Fn. 11), § 324 Rn. 2; Saliger (Fn. 3), Rn. 338 ff. auch zur Frage der Bedeutung der abweichenden Rechtsgutstheorien.

<sup>17</sup> BT-Drs. 8/2382, S. 14; Möhrenschräger (Fn. 5), § 324 Rn. 29.

<sup>18</sup> Siehe zur Einteilung der Delikte im Allgemeinen Rengier (Fn. 4), § 10.

<sup>19</sup> Kloepfer/Heger (Fn. 3), 1. Teil: Allgemeiner Teil Rn. 52.

<sup>20</sup> So Schmitz (Fn. 1), Vor § 324 Rn. 29.

<sup>21</sup> BT-Drs. 8/2382, S. 14; Kloepfer/Heger (Fn. 3), 2. Teil: Besonderer Teil Rn. 182; Fischer (Fn. 4), § 324 Rn. 5a.

<sup>22</sup> Siehe hierzu die Kritik bei Schmitz (Fn. 1), Vor § 324 Rn. 29.

<sup>23</sup> Vgl. hierzu insbesondere Kuhlen, ZStW 105 (1993), 697 (716 ff.); ders., GA 1986, 389 (399 ff.).

<sup>24</sup> Bspw. Saliger (Fn. 3), Rn. 245; Schmitz (Fn. 1), Vor § 324 Rn. 30; Meurer, NJW 1988, 2065 (2068); zuneigend etwa Krell (Fn. 3), § 3 Rn. 71; siehe hierzu insbesondere auch Rogall, in: Universität zu Köln, Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln, S. 505 (518 ff.), der § 324 StGB als potentiell Gefährdungsdelikt bzw. Eignungsdelikt begreift.

<sup>25</sup> Siehe hierzu auch den Kurzüberblick bei Szesny (Fn. 11), Vor §§ 324 ff. Rn. 15 ff.

<sup>26</sup> Hierzu Saliger (Fn. 3), Rn. 51 ff.

sisches Beispiel für ein solches ist § 316 StGB. Die bloße Teilnahme am Straßenverkehr unter etwa Alkoholeinfluss<sup>27</sup> begründet bereits die Strafbarkeit, ohne dass – anders als bei § 315c StGB – eine darüber hinausgehende Gefährdung anderer Rechtsgüter hinzutreten muss. Als abstrakte Gefährdungsdelikte ausgestaltet sind die §§ 325 Abs. 2, 325a Abs. 2, 326 Abs. 1 Nrn. 1–3, 327, 328 Abs. 1, Abs. 2, 329 Abs. 1 und Abs. 2 StGB. Der Vorteil abstrakter Gefährdungsdelikte besteht darin, dass tatsächliche Nachweisschwierigkeiten umgangen werden.<sup>28</sup> Umweltdelikte sind häufig von sehr komplexen Zusammenhängen geprägt. Im Gegensatz etwa zu Fällen des Totschlags, in denen regelmäßig klar ist, welches konkrete Verhalten letztlich zum Todeserfolg geführt hat, sind im Umweltstrafrecht hierzu oftmals umfangreiche tatrichterliche Feststellungen zu treffen, die oftmals nur unter Einsatz von Sachverständigengutachten möglich sind.<sup>29</sup> Indem bei abstrakten Gefährdungsdelikten keine irgendwie geartete Verbindung zwischen der Tathandlung und einem (Gefährdungs-)Erfolg bestehen muss, fällt dieses Problem insofern weg.<sup>30</sup>

#### b) Konkrete Gefährdungsdelikte

Im Gegensatz zu den abstrakten Gefährdungsdelikten zeichnen sich konkrete Gefährdungsdelikte dadurch aus, dass ihr Unrecht nicht in der bloßen Vornahme der Tathandlung besteht, sondern darüber hinaus der Eintritt eines Gefährdungserfolgs in Gestalt einer konkreten Gefährdung eintreten muss.<sup>31</sup> Sie zählen also zu den Erfolgsdelikten.<sup>32</sup> Eine Gefahr ist dann konkret, wenn das Rechtsgut in eine derart kritische Situation gerät, dass es nur noch vom Zufall abhängt, ob der Erfolg eintritt.<sup>33</sup> Tathandlung und Gefährdungserfolg dürfen hierbei aber nicht zusammenhanglos nebeneinander stehen. Vielmehr bedarf es eines Zurechnungszusammenhangs zwischen beiden Elementen, in der Regel gekennzeichnet durch das Wort „dadurch“. Denn der Gefährdungserfolg muss gerade durch die spezifische Gefährlichkeit der Tathandlung hervorgerufen worden sein.<sup>34</sup>

#### c) Eignungsdelikte

Einige Tatbestände des 29. Abschnitts setzen neben dem tat-

bestandlichen Verhalten und der Herbeiführung eines bestimmten Zustands zusätzlich voraus, dass diese(r) geeignet sein muss, das jeweils geschützte Rechtsgut zu beeinträchtigen. So verlangt § 325 Abs. 1 StGB bspw. solche Veränderungen der Luft, die geeignet sind, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen.<sup>35</sup> Des Eintritts eines solchen Schadens bedarf es daher nicht. Wie diese Eignungsdelikte, auch potentielle Gefährdungsdelikte genannt<sup>36</sup>, dogmatisch einzuordnen sind, ist nicht abschließend geklärt. Überwiegend werden sie als besondere Spielart der abstrakten Gefährdungsdelikte angesehen.<sup>37</sup> Hierbei muss jedoch beachtet werden, dass sie sich vom „Normalfall“ der abstrakten Gefährdungsdelikte insofern unterscheiden, als dass das Gericht Feststellungen zur Schadenseignung treffen muss.<sup>38</sup>

### IV. Die Gewässerverunreinigung nach § 324 StGB

Nach diesen für das gesamte Umweltstrafrecht geltenden Grundlagen ist im Folgenden § 324 StGB Gegenstand der Darstellung. Der strafrechtliche Gewässerschutz wird in erster Linie durch diese Regelung gewährleistet. Flankiert wird dieser Schutz jedenfalls durch §§ 327 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 2, 329 Abs. 2 sowie 329 Abs. 3 Nr. 3 StGB.<sup>39</sup>

#### 1. Tatobjekt: Gewässer

§ 324 StGB schützt „Gewässer“.<sup>40</sup> Welche Gewässer durch diese Strafnorm erfasst werden, regelt insbesondere § 330d Abs. 1 Nr. 1 StGB, indem es dort heißt: „ein oberirdisches Gewässer, das Grundwasser und das Meer“. Die begriffliche Auslegung orientiert sich im Grundsatz an den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Oberirdische Gewässer sind nach § 3 Nr. 1 WHG ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser. In Bezug auf das Meer geht der strafrechtliche Gewässerbegriff insoweit über den verwaltungsrechtlichen Gewässerbegriff des § 3 Nr. 2a WHG hinaus, als dass das gesamte Meer erfasst ist einschließlich der Hohen See<sup>41</sup> und der Küstengewässer anderer Staaten.<sup>42</sup> Dieses weitere Verständnis eröffnet Probleme im Bereich des Strafanwendungsrechts der §§ 3 ff. StGB. Vielfach sind Gewässer nicht nur einem Staatsgebiet zugeordnet, sondern vielmehr dem Zugriff

<sup>27</sup> Siehe zur alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit bspw. *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 22. Aufl. 2021, § 43 Rn. 7 ff.

<sup>28</sup> So auch die Intention des Gesetzgebers für § 326 StGB, BT-Drs. 8/2382, S. 16 f.

<sup>29</sup> Siehe *Alt*, in: Joecks/Miebach (Fn. 1), § 324 Rn. 31 für die Feststellung des Taterfolgs bei § 324 StGB; *Michalke*, Umweltstrafsachen, 2. Aufl. 2000, § 324 Rn. 35.

<sup>30</sup> *Szesny* (Fn. 11), Vor §§ 324 ff. Rn. 17.

<sup>31</sup> *Kloepfer/Heger* (Fn. 3), 1. Teil: Allgemeiner Teil Rn. 52.

<sup>32</sup> *Walter*, in: Cirener u.a. (Hrsg.), Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, Vor §§ 13 ff. Rn. 65.

<sup>33</sup> *Roxin/Greco* (Fn. 6), § 10 Rn. 124; *Börner*, in: Leipold/Tsambikakis/Zöllner (Fn. 11), Vor §§ 306 ff. Rn. 3 m.w.N.

<sup>34</sup> *Börner* (Fn. 3), § 3 Rn. 48 ff.; *Rengier* (Fn. 27), § 44 Rn. 23 für § 315c StGB.

<sup>35</sup> Weitere Eignungsdelikte finden sich in den §§ 324a Abs. 1 Nr. 1, 325a Abs. 1, 326 Abs. 1 Nr. 4, 327 Abs. 2 S. 2, 328 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

<sup>36</sup> *Hilgendorf* (Fn. 7), § 41 Rn. 10.

<sup>37</sup> Vgl. *Heine/Schittenhelm* (Fn. 14), Vor §§ 324 ff. Rn. 9; *Roxin/Greco* (Fn. 6), § 11 Rn. 162 m.w.N.

<sup>38</sup> *Saliger* (Fn. 3), Rn. 58.

<sup>39</sup> *Saliger* (Fn. 3), Rn. 332; weitergehend *Witteck*, in: v. Heintzel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Onlinekommentar zum Strafgesetzbuch, Stand: 1.5.2021, § 324 Rn. 4.

<sup>40</sup> Siehe hierzu umfassend *Möhrenschlager* (Fn. 5), § 324 Rn. 11 ff.

<sup>41</sup> *Szesny* (Fn. 11), § 324 Rn. 3.

<sup>42</sup> *Saliger* (Fn. 3), Rn. 342.

verschiedener Staaten ausgesetzt. Insofern ergeben sich Fragen der Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts.<sup>43</sup> § 324 StGB schützt jedoch nicht jedes Gewässer vor unbefugter Verunreinigung oder nachteiligen Veränderung. Indem oberirdische Gewässer nur insoweit geschützt sind, als dass sie in Betten fließen, ergibt sich, dass das in Leitungen, Behältnissen, Becken oder das sonst wie gefasste Wasser nicht durch § 324 StGB<sup>44</sup> geschützt ist.<sup>45</sup>

## 2. Taterfolge

### a) Allgemeines

§ 324 StGB benennt zwei Taterfolge<sup>46</sup>, die Verunreinigung und die sonst nachteilige Veränderung. Aus dem Wortlaut ergibt sich somit, dass die Verunreinigung lediglich einen speziell geregelten Fall der nachteiligen Veränderung darstellt. Hinsichtlich des Taterfolgs bestehen diverse Probleme. Ein erstes betrifft die Frage nach der Erfolgsdefinition, mithin, wann der Erfolg eingetreten ist. Für beide Varianten ist erforderlich, dass der Zustand des Gewässers vor der Tathandlung mit dem Zustand danach verglichen wird.<sup>47</sup> An früherer Stelle wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Taterfolg nicht nur dann gegeben ist, wenn das Gewässer in seiner Gesamtheit beeinträchtigt worden ist. Das eröffnet die Möglichkeit, mit der jeweiligen Bezugsgröße den Tatbestand als erfüllt oder nicht erfüllt anzusehen.<sup>48</sup> Kippt etwa A 100 Liter Altöl in den Starnberger See, wird diese Menge nicht geeignet sein, den See in seiner Gänze zu verunreinigen. Nimmt man dagegen nur den unmittelbaren Umkreis des Geschehens als Anknüpfungspunkt der Betrachtung, erscheint ein gegenteiliges Ergebnis nicht ausgeschlossen.<sup>49</sup> Problematisch ist das vor allem mit Blick auf die dem Tatbestand innewohnende sog. Minima-Grenze.<sup>50</sup> Bereits der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass nicht jede Beeinträchtigung des Gewässers den Tatbestand erfüllen soll, sondern es einer gewissen Erheblichkeit bedarf.<sup>51</sup> Neben der Erfolgsdefinition bereiten die

Anforderungen an die tatrichterlichen Feststellungen des Taterfolgs in der Praxis Probleme. Das Gericht hat hierbei die Beschaffenheit des Wassers, die Größe und Tiefe, die Wasserführung und die Fließgeschwindigkeit sowie die Menge und die Gefährlichkeit der Schadstoffe sowie die Vorbelastung zu berücksichtigen.<sup>52</sup> Wenngleich eine genaue Abgrenzung der beiden Taterfolge nicht nötig ist<sup>53</sup>, muss das Gericht bei Unsicherheiten aber darlegen, warum der Erfolg überhaupt eingetreten sein soll.<sup>54</sup>

### b) Verunreinigung

Ein Gewässer ist verunreinigt, wenn die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Gewässers durch das Einbringen von Stoffen verschlechtert worden sind.<sup>55</sup> Maßgeblich ist hierbei die äußerliche Wahrnehmbarkeit der Veränderungen<sup>56</sup>, wobei rein ästhetische Gesichtspunkte keine Rolle spielen.<sup>57</sup>

### c) Sonst nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften

Im Gegensatz zur Verunreinigung wird als sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Gewässers alles erfasst, was zu keiner äußerlich erkennbaren Veränderung führt und nicht durch den Eintrag von Stoffen erfolgt.<sup>58</sup> Einschlägig ist vor allem die Veränderung der thermischen Eigenschaften des Gewässers.<sup>59</sup> Umstritten ist, ob auch die Benutzbarkeit des Wassers – bspw. zum Schwimmen – als geschützt anzusehen ist. Das hat Auswirkungen auf die umstrittene Frage, ob z.B. auch das Versenken scharfkantiger Gegenstände, an denen sich Badende verletzen können, tatbestandsmäßig ist, was von der h.M. angenommen wird.<sup>60</sup> Dem ist entgegenzutreten. Beide Tatvarianten stellen auf die Wasserqualität ab.<sup>61</sup> Folgerichtig kann das Einbringen fester Stoffe nur dann zum Taterfolg zugehörig angesehen werden, wenn wegen Zersetzung eine Vermischung mit dem Wasser statt-

<sup>43</sup> Weiterführend hierzu *Börner* (Fn. 3), § 7 Rn. 53 ff., § 8 Rn. 13 f.; *Szesny* (Fn. 11), Vor §§ 324 ff. Rn. 7 ff.

<sup>44</sup> Siehe etwa § 314 StGB für den Schutz von Wasser in Brunnen und Leitungen.

<sup>45</sup> *Fischer* (Fn. 4), § 324 Rn. 2b; *Saliger* (Fn. 3), Rn. 343 m.w.N.

<sup>46</sup> Siehe auch *Brahms*, Definition des Erfolges der Gewässer-  
verunreinigung, 1994.

<sup>47</sup> *Rettenmaier/Gehrmann*, in: *Matt/Renzikowski* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch*, 2. Aufl. 2020, § 324 Rn. 9; OLG Frankfurt NStZ-RR 1996, 103; *Saliger* (Fn. 3), Rn. 347 m.w.N. aus der Rechtsprechung.

<sup>48</sup> *Samson*, ZStW 99 (1987), 617 (625); *Krell* (Fn. 3), § 3 Rn. 69.

<sup>49</sup> Siehe zu diesem Problem insbesondere *Saliger* (Fn. 3), Rn. 225 ff.

<sup>50</sup> *Fischer* (Fn. 4), § 324 Rn. 5b; *Heine/Schittenhelm* (Fn. 14), § 324 Rn. 8; *Alt* (Fn. 29), § 324 Rn. 36; *Börner* (Fn. 3), § 8 Rn. 20; *Bloy*, JuS 1997, 577 (582); a.A. *Szesny* (Fn. 11), § 324 Rn. 4.

<sup>51</sup> BT-Drs. 8/2382, S. 14 („[...] zur Ausscheidung unerheblicher

beeinträchtigungen [...]“).

<sup>52</sup> *Börner* (Fn. 3), § 8 Rn. 17.

<sup>53</sup> *Ransiek*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Hrsg.), *Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 3, 5. Aufl. 2017, § 324 Rn. 16.

<sup>54</sup> *Börner* (Fn. 3), § 8 Rn. 18, der konsequent für eine Festlegung auf eine Variante eintritt.

<sup>55</sup> *Rettenmaier/Gehrmann* (Fn. 47), § 324 Rn. 9.

<sup>56</sup> BT-Drs. 8/2382, S. 14; *Börner* (Fn. 3), § 8 Rn. 17.

<sup>57</sup> *Szesny* (Fn. 11), § 324 Rn. 8.

<sup>58</sup> *Börner* (Fn. 3), § 8 Rn. 18.

<sup>59</sup> OLG Frankfurt NStZ 1987, 508. Indem in der Entscheidung die thermischen Eigenschaften in einem Atemzug auch mit den physikalischen genannt werden, wird deutlich, dass die Grenzen zwischen den beiden Tatbeständen fließend sind, wie auch der Gesetzgeber deutlich gemacht hat, BT-Drs. 8/2382, S. 14.

<sup>60</sup> *Ransiek* (Fn. 53), § 324 Rn. 15; *Fischer* (Fn. 4), § 324 Rn. 6 jeweils m.w.N.; wohl auch *Michalke* (Fn. 29), § 324 Rn. 28.

<sup>61</sup> *Börner* (Fn. 3), § 8 Rn. 25; siehe auch *Witteck* (Fn. 39), § 324 Rn. 17.2; *Bock*, in: *Hilgendorf/Kudlich/Valerius* (Hrsg.), *Handbuch des Strafrechts*, Bd. 5, 2020, § 48 Rn. 77.

findet.<sup>62</sup> Fraglich ist zudem, ob der Tatbestand auch erfüllt ist, wenn das Gewässer vom Täter gänzlich beseitigt wird. Das wird von der h.M. mit einem Erst-recht-Schluss angenommen. Wenn negative Beeinträchtigungen, wie die Absenkung des Wasserspiegels, ausreichen, muss erst recht die gänzliche Beseitigung als höchste Form der negativen Beeinträchtigung tatbestandsmäßig sein.<sup>63</sup> Die Gegenauffassung hält die Beseitigung des Gewässers dagegen für nicht tatbestandsmäßig.<sup>64</sup> Zur Begründung wird auf § 329 Abs. 3 Nr. 3 StGB verwiesen, der die Beseitigung eines Gewässers separat unter Strafe stellt.<sup>65</sup> In § 329 Abs. 3 Nr. 3 StGB wird die Veränderung neben der Beseitigung genannt. Der Gesetzgeber gehe also augenscheinlich davon aus, dass „Beseitigen“ etwas anderes sei als „Verändern“, andernfalls wäre die Nennung des Beseitigens in § 329 Abs. 3 Nr. 3 StGB überflüssig. Im Wege der systematischen Auslegung ergebe sich somit, dass die Beseitigung eines Gewässers nur dann strafbar sein soll, wenn es sich dabei – wie es die Überschrift des § 329 StGB ausdrückt – um schutzbedürftige Gebiete handelt. Weiterhin schütze § 324 StGB nur die Eigenschaften des Gewässers, nicht aber dessen Bestand.<sup>66</sup> Dieser Standpunkt verfängt nicht, denn die Verringerung des Wasserspiegels erfüllt den Tatbestand.<sup>67</sup> Die gänzliche Beseitigung des Gewässers führt nicht zur Aufhebung der durch Wasserspiegelabsenkung begründeten Tatbestandsverwirklichung.<sup>68</sup>

### 3. Kausalität und objektive Zurechnung

#### a) Allgemeines

Die Probleme der Erfolgsdefinition setzen sich fort bei der Frage nach der Zurechnung der einzelnen Tathandlung zu einer bestimmten Person. Da es sich bei § 324 StGB um ein Erfolgsdelikt handelt, muss das Verhalten des jeweils Handelnden für den Erfolg ursächlich sowie dieser Erfolg dem Täter auch objektiv zurechenbar sein. Die Zurechnung des Erfolgs ist eine Problematik, die mit einem hohen dogmatischen Aufwand diskutiert wird.<sup>69</sup>

#### b) Die Kausalität im Einzelnen

Im Grundsatz gelten auf rechtlicher Ebene keine Besonderheiten. Die Frage nach der Ursächlichkeit des jeweiligen Verhaltens wird anhand der allgemeinen Grundsätze beurteilt.

Gemäß der herrschenden *condicio-sine-qua-non*-Formel ist eine Handlung dann kausal, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen.<sup>70</sup> Unerheblich ist hierbei, ob der Erfolg auf Summations- oder Synergieeffekten beruht.<sup>71</sup> Bei Summationseffekten treten mehrere Einzelbeeinträchtigungen auf, die in der Summe der Gesamtbelastung entsprechen.<sup>72</sup> Dagegen sind Synergieeffekte dadurch gekennzeichnet, dass das Zusammenwirken einzelner Faktoren zu einer überproportionalen Beeinträchtigung führt und hierbei über die bloße Summation hinausgeht.<sup>73</sup>

#### aa) Exkurs: Kausalität bei Gremienentscheidungen

Strafbare Handlungen im Bereich der Umweltdelikte haben in vielen Fällen einen wirtschaftlichen Hintergrund. Oftmals stehen unternehmerische Entscheidungen im Fokus der Betrachtung. Die Frage der Kausalität begegnet in solchen Fällen Problemen, in denen nicht ein einzelner Entscheidungsträger, sondern ein Gremium den Anstoß für das jeweilige Verhalten gibt. Die Problematik der Kausalität in Fällen von Gremienentscheidungen soll angesichts ihrer Komplexität im Folgenden nur überblicksartig vorgestellt werden. Für eine vertiefte Befassung wird daher auf weiterführende Literatur verwiesen.<sup>74</sup>

Werden aus einem Entscheidungsgremium heraus Beschlüsse gefasst, an deren Ende die Vornahme einer Umweltstraftat steht, kann eine strafrechtliche Haftung unter Kausalitätsaspekten fraglich sein. Angenommen, in einem Gesellschaftsvertrag geregelt, dass für eine wirksame Beschlussfassung eine Mehrheit von zumindest 51 % der abgegebenen Stimmen erforderlich ist und das Entscheidungsgremium besteht aus 8 Personen. Dann sind für eine wirksame Beschlussfassung zumindest fünf „Dafür-Stimmen“ erforderlich. Ist dann die Stimme des D, der für den Beschluss gestimmt hat, kausal, wenn das Ergebnis 7:1 für den Beschluss zur Durchführung einer Umweltstraftat lautet? Unter strikter Anwendung der *Condicio-sine-qua-non*-Formel muss das Ergebnis nein lauten. Denn denkt man die positive Stimmabgabe hinweg, wäre unabhängig von einem alternativen Abstimmungsergebnis weiterhin die erforderliche Stimmenmehrheit gegeben. Diese Überlegung könnte in der Folge für jeden, der für den Beschluss stimmte, angestellt werden, sodass im Ergebnis keine der abgegebenen Dafür-Stimmen kausal gewesen wäre.

<sup>62</sup> Alt (Fn. 29), § 324 Rn. 30 m.w.N.; ablehnend auch Heine/Schittenhelm (Fn. 14), § 324 Rn. 8.

<sup>63</sup> Saliger (Fn. 3), Rn. 352; Alt (Fn. 29), § 324 Rn. 28.

<sup>64</sup> Szesny, in: Leipold/Tsambikakis/Zöllner (Hrsg.), *Anwaltkommentar zum StGB*, 2. Aufl. 2015, § 324 Rn. 12; Krell (Fn. 3), § 6 Rn. 202.

<sup>65</sup> Heger, in: Lackner/Kühl, *Strafgesetzbuch*, 29. Aufl. 2018, § 324 Rn. 5.

<sup>66</sup> Horn, *JZ* 1994, 1057 (1058).

<sup>67</sup> Fischer (Fn. 4), § 324 Rn. 6; Ransiek (Fn. 53), Vor § 324 Rn. 17; zweifelnd Krell (Fn. 3), § 6 Rn. 202.

<sup>68</sup> Zutreffend Börner (Fn. 3), § 8 Rn. 25.

<sup>69</sup> Schall, in: Wolter (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 6, 9. Aufl. 2016, Vor §§ 324 ff. Rn. 38; vgl. auch Samson, *ZStW* 99 (1987), 617 (618 ff.).

<sup>70</sup> Vgl. statt vieler BGHSt 1, 332, 333; Rengier (Fn. 4), § 13 Rn. 3; Kühl, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 9; krit. Roxin/Greco (Fn. 6), § 11 Rn. 11.

<sup>71</sup> Schall (Fn. 69), Vor §§ 324 ff. Rn. 38; siehe hierzu auch Samson, *ZStW* 99 (1987), 617; gegen ihn Bloy, *JuS* 1997, 577 (583).

<sup>72</sup> Schmitz (Fn. 1), Vor § 324 Rn. 34.

<sup>73</sup> Schmitz (Fn. 1), Vor § 324 Rn. 35.

<sup>74</sup> Siehe zu dieser Frage insbesondere Narjes, *ZJS* 2019, 97; Knauer/Kämpfer, in: Volk/Beukelmann (Hrsg.), *Münchener Anwaltshandbuch, Verteidigung in Wirtschafts- und Strafsachen*, 3. Aufl. 2020, § 3 Rn. 48 ff.; Waßmer, in: Leipold/Tsambikakis/Zöllner (Fn. 11), § 25 Rn. 75; Knauer, *Die Kollegialentscheidung im Strafrecht*, 2001.

Dennoch wird die Ursächlichkeit der Stimmabgabe auch in solchen Fällen angenommen.<sup>75</sup> Auch wenn in Bezug auf das Ergebnis Einigkeit herrscht, bleibt die Begründung umstritten. Die wohl h.M. gelangt hierbei über die Mittäterschaft nach § 25 Abs. 2 StGB zu einer Zurechnung.<sup>76</sup> Damit verzichtet sie auf einen Kausalitätsnachweis in Bezug auf die jeweilige Stimme. Demgegenüber wird – will man die Kausalität der einzelnen Stimme festgestellt haben – davon ausgegangen, dass dies über die Formel der gesetzmäßigen Bedingung erfolgen könne.<sup>77</sup> Wieder andere ziehen die alternative Kausalität heran.<sup>78</sup>

Einigkeit besteht weitestgehend insoweit, als dass derjenige, der sich mit einer Gegenstimme an der Abstimmung beteiligt, für sein Abstimmungsverhalten nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Soweit die Rechtsprechung<sup>79</sup> dem teilweise widerspricht und jeden Teilnehmer der Abstimmung schon allein wegen der Teilnahme zur Verantwortung ziehen will, ist dem entgegenzutreten.<sup>80</sup> Denn das Abgeben einer Gegenstimme stellt gerade keinen Beitrag dar, der in rechtlich relevanter Weise eine Gefahr begründen könnte.<sup>81</sup> Allerdings kommt eine Straffreiheit für den Dagegen-Stimmenden nur dann in Betracht, wenn er alles ihm Mögliche und Zumutbare unternimmt, um den Eintritt des rechtswidrigen Zustands zu verhindern. Insofern bestehen unterschiedliche Aspekte, an die eine strafrechtliche Verantwortlichkeit geknüpft werden kann.

#### bb) Alternative und kumulative Kausalität

Typischerweise werden im Zusammenhang mit der Kausalitätsfrage auch die alternative und die kumulative Kausalität relevant.<sup>82</sup> Die alternative Kausalität zeichnet sich dadurch aus, dass mehrere voneinander gesetzte Ursachen unabhängig voneinander den Erfolg herbeiführen.<sup>83</sup> Bei strikter Anwendung der Äquivalenztheorie müsste die Kausalität des einzelnen Beitrags eigentlich zu verneinen sein, da das Verhalten des anderen hinweggedacht werden kann, der tatbestandliche Erfolg aber gleichwohl eintritt.<sup>84</sup> Um dieses Ergebnis zu vermeiden, bedient sich die h.M. einer Modifikation der Äquivalenztheorie. Können die jeweiligen Handlungen zwar alterna-

tiv, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden, so ist jede für den Erfolg ursächlich.<sup>85</sup> Dem gegenüber bereitet die kumulative Kausalität auf dieser Ebene keine Probleme. Im Gegensatz zur alternativen Kausalität wirkt hierbei nicht jede Ursache für sich bereits tatbestandserfüllend, sondern erst das Zusammenwirken der Effekte bewirkt letztlich den Erfolgseintritt. Die Ursächlichkeit der jeweiligen Teilbeiträge ergibt sich somit unmittelbar aus der Anwendung der Äquivalenztheorie.

Allein die Bejahung der Kausalität zwischen Tathandlung und Taterfolg führt jedoch bei Erfolgsdelikten nach h.M. nicht ohne Weiteres dazu, dass einer handelnden Person der Erfolg auch wirklich zugerechnet wird. Ferner bedarf es auch der objektiven Zurechnung. Bevor auf diese Rechtsfigur eingegangen wird, sollen zunächst die Anforderungen an den Kausalitätsnachweis aufgezeigt werden.

#### c) Die Anforderungen an den Kausalitätsnachweis

Die Probleme im Zusammenhang mit der Kausalität liegen dabei in der Praxis weniger auf der rechtlichen Ebene der Kausalität. Die weit problematischere Frage ist, welche Anforderungen an die tatrichterlichen Feststellungen zu stellen sind, um die Kausalität im Einzelfall rechtsfehlerfrei nachzuweisen. Den Ausgangspunkt bildet § 261 StPO, wonach jeder Umstand, der für die Schuld- und Rechtsfolgenfrage von Bedeutung ist, zur Überzeugung des Gerichts festzustellen ist.<sup>86</sup> Im Grundsatz bedarf es daher theoretisch des Nachweises der Kausalität ggf. der jeweils den Erfolg herbeiführenden Substanz. Diese strengen Nachweisanforderungen sind durch die Rechtsprechung in zwei bekannten Entscheidungen abgemildert worden.<sup>87</sup> Zunächst entschied der BGH im sog. Lederspray-Fall, dass die Frage, welche Substanz letztlich den Schaden verursacht hat, offenbleiben könne, wenn andere in Betracht kommende Schadensursachen auszuschließen seien.<sup>88</sup> Diese schwächeren Anforderungen an die tatgerichtliche Kausalitätsfeststellung sind im Holzschutzmittel-Fall erneut abgesenkt worden. Nach dieser Entscheidung, die freilich nicht ohne Kritik blieb, könne die Kausalität sogar dann rechtsfehlerfrei festgestellt werden, wenn selbst unter naturwissenschaftlichen Sachverständigen keine Einigkeit dahingehend besteht, ob und inwieweit das Holzschutzmittel die Gesundheitsschäden der Verbraucher hervorgerufen hat.<sup>89</sup> Der BGH begründet diesen Standpunkt damit, dass es für eine rechtsfehlerfreie Feststellung ausreichen könne, dass andere Ursachen dadurch ausgeschlossen werden, dass nach einer Gesamtbewertung der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und

<sup>75</sup> Vgl. die Nachweise bei *Walter* (Fn. 32), Vor §§ 13 ff. Rn. 82.

<sup>76</sup> BGHSt 37, 107, 129; *Knauer/Kämpfer* (Fn. 74), § 3 Rn. 63; *Walter* (Fn. 32), Vor § 13 Rn. 83.

<sup>77</sup> *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Fn. 14), Vor §§ 13 ff. Rn. 83a m.w.N.

<sup>78</sup> So bspw. *Gercke/Hembach*, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller (Fn. 11), Vor § 13 Rn. 19; *Hombrecher*, JA 2012, 535 (536).

<sup>79</sup> OLG Düsseldorf NJW 1980, 71; OLG Stuttgart NStZ 1981, 27.

<sup>80</sup> *Heine/Weißer*, in: Schönke/Schröder (Fn. 14), § 25 Rn. 81; *Joecks/Scheinfeld*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 25 Rn. 256.

<sup>81</sup> Vgl. *Schumann*, StV 1994, 106 (110).

<sup>82</sup> Siehe hierzu auch den knappen Überblick bei *Krell* (Fn. 3), § 3 Rn. 77 f.

<sup>83</sup> BGHSt 36, 195 (198).

<sup>84</sup> *Gercke/Hembach* (Fn. 78), Vor § 13 Rn. 19.

<sup>85</sup> *Eisele*, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 10 Rn. 25; *Rengier* (Fn. 4), § 13 Rn. 28; kritisch zu dieser Modifikation *Walter* (Fn. 32), Vor §§ 13 ff. Rn. 77.

<sup>86</sup> *Ott*, in: Hannich (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Aufl. 2019, § 261 Rn. 2.

<sup>87</sup> Siehe hierzu *Börner* (Fn. 3), § 3 Rn. 14.

<sup>88</sup> BGHSt 37, 106 (112); siehe hierzu auch *Hilgendorf*, NStZ 1994, 561.

<sup>89</sup> BGHSt 41, 206.

anderer Indizien die Mitverursachung des Holzschutzmittels zweifelsfrei festgestellt werde.<sup>90</sup>

#### d) Die objektive Zurechnung

Ist rechtsfehlerfrei festgestellt, dass ein bestimmtes Verhalten den Erfolg ursächlich herbeigeführt hat, muss der Erfolg dem Täter auch als sein Werk zugerechnet werden. Die h.M. wendet hierzu die Lehre von der objektiven Zurechnung an.<sup>91</sup> Nach dieser ist ein Erfolg dann objektiv zurechenbar, wenn der Täter 1. eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat und 2. sich diese Gefahr im konkreten Erfolg auch realisiert hat.<sup>92</sup> Die objektive Zurechnung bereitet im Kontext des § 324 StGB in Fällen der Nebentäterschaft Probleme. Hierbei handelt es sich um Konstellationen, in denen (mindestens) zwei Personen unabhängig und ohne die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 StGB zu erfüllen, gewässerbeeinträchtigende Verhaltensweisen vollziehen, die für den Erfolg kumulativ kausal waren.<sup>93</sup> Typischerweise werden hierbei zwei Konstellationen unterschieden, namentlich das sukzessive und das gleichzeitige Zusammenwirken. Sukzessives Handeln zeichnet sich dadurch aus, dass mindestens zwei Personen zeitlich nacheinander agieren und so kumulativ letztlich den tatbestandlichen Erfolg herbeiführen. In diesen Fällen stellt sich die Frage nach der objektiven Zurechnung des Erfolgs zu dem jeweils Handelnden. Von ausschlaggebender Bedeutung ist hierbei, welcher Stellenwert dem Aspekt der Eigenverantwortlichkeit bei der Argumentation beigemessen wird. Die wohl h.A. nimmt eine Gesamterfolgsszurechnung vor, sodass sowohl dem Erst- als auch dem Zweithandelnden der Erfolg in seiner Gesamtheit zugerechnet wird.<sup>94</sup> Diese Gesamterfolgsszurechnung ist nicht unproblematisch, denn im Grundsatz gilt, dass jeder nur für das verantwortlich gemacht werden kann, was er selbst verursacht hat. Vertreter einer Gesamterfolgsszurechnung verweisen in diesem Zusammenhang aber darauf, dass niemand davon ausgehen könne, das Gewässer sei frei von Belastungen durch andere. Dem Einzelnen obliege daher, bereits vorhandene Belastungen in Rechnung zu stellen.<sup>95</sup> Der BGH zieht zur Begründung seines Standpunkts überdies den Aspekt der Risikoerhöhung heran, indem er da-

rauf abstellt, dass durch das jeweilige Verhalten die Gefahren und Nachteile i.S.d. § 324 StGB jedenfalls erhöht worden seien.<sup>96</sup> Dem Konzept der Gesamterfolgsszurechnung stehen im Wesentlichen zwei Gegenpositionen entgegen. Zum einen wird zwischen dem Erst- und Zweithandelnden differenziert. Manche betonen das Eigenverantwortungs- und das Prioritätsprinzip, sodass der Einzelne auf rechtskonformes Verhalten der Mitbürger vertrauen dürfe und der Ersthandelnde folglich nur für den von ihm verursachten Beitrag zu haften habe, wohingegen der Zweithandelnde sich den Beitrag des Ersthandelnden zurechnen lassen müsse und der insoweit für diesen eine Gesamterfolgsszurechnung eintritt.<sup>97</sup> Gegen die Gesamterfolgsszurechnung sei zudem vorzutragen, dass unter dem Gesichtspunkt der Abschichtung von Verantwortungsbereichen die Strafbarkeit des Ersthandelnden von einem späteren Verhalten einer zweiten Person abhängen soll. Darüber hinaus bleibe unbeantwortet, welche begrenzende Funktion der tatbestandsimmanenten Minima-Klausel zukomme.<sup>98</sup> Strikt zwischen den jeweiligen Tatbeiträgen trennen die Vertreter einer konsequenten Einzelerfolgsszurechnung.<sup>99</sup> Der Einzelne schaffe gerade nicht die spezifische Gefahr der nachteiligen Veränderung dadurch, dass auch Dritte gewässerschädigende Handlungen vornehmen.<sup>100</sup> Die Gesamterfolgsszurechnung sei zudem mit den Grundsätzen der Täterschaft nicht vereinbar.<sup>101</sup> Abseits des § 25 Abs. 2 StGB verbiete das Schuldprinzip die Mithaftung für freiverantwortliche Verhaltensweisen Dritter.<sup>102</sup> Dieses letztgenannte Verständnis verdient den Vorzug.<sup>103</sup> Es ist nicht einzusehen, weswegen das Prinzip der Eigenverantwortung durch die Pflicht zur Berücksichtigung bereits erfolgter Verunreinigungen im Umweltstrafrecht durchbrochen werden soll. Abseits des Umweltstrafrechts findet ebenfalls keine derartige Gesamterfolgsszurechnung statt.<sup>104</sup> Sofern allerdings auf die untergrabene beschränkende Funktion der Minima-Grenze abgestellt wird, ist zuzugeben, dass dieses Verständnis Erfolgsdefinition und Erfolgsszurechnung miteinander vermengt.<sup>105</sup> Dieselbe Frage nach Einzel- oder Gesamterfolgsszurechnung stellt sich auch bei zeitgleichem Zusammenwirken. Vertreter der Gesamterfolgsszurechnung kommen hierbei, in Übereinstimmung mit den Anhängern eines diffe-

<sup>90</sup> BGHSt 41, 206 (215 f.).

<sup>91</sup> Siehe nur *Eisele* (Fn. 85), § 10 Rn. 64; umfassend hierzu *Goetzenjan*, Revision der Lehre von der objektiven Zurechnung, 2017 sowie zum Umweltstrafrecht *Daxenberger*, Kumulationseffekte: Grenzen der Erfolgsszurechnung im Umweltstrafrecht, 1997.

<sup>92</sup> *Rengier* (Fn. 4), § 13 Rn. 46; *Börner* (Fn. 3), § 3 Rn. 12; *Roxin/Greco* (Fn. 6), § 11 Rn. 49.

<sup>93</sup> Zum Folgenden siehe insb. *Saliger* (Fn. 3), Rn. 239 ff.; *Börner* (Fn. 3), § 3 Rn. 17 f.

<sup>94</sup> BGH NStZ 1987, 323 (324); OLG Stuttgart NJW 1977, 1406 (1407); *Ransiek* (Fn. 53), § 324 Rn. 19; *Bloy*, JuS 1997, 577 (584); wohl auch *Möhrenschlager* (Fn. 5), § 324 Rn. 32; vgl. auch *Börner* (Fn. 3), § 3 Rn. 21 ff., der dafür plädiert, die Grenze der Gesamterfolgsszurechnung anhand der Verwaltungsakzessorietät zu bestimmen.

<sup>95</sup> So *Ransiek* (Fn. 53), § 324 Rn. 19; *Heine/Schittenhelm* (Fn. 14), § 324 Rn. 8.

<sup>96</sup> BGH NStZ 1987, 324.

<sup>97</sup> *Bloy*, JuS 1997, 577 (583); *Saliger* (Fn. 3), Rn. 248 f.; so auch *Schall* (Fn. 69), § 324 Rn. 39.

<sup>98</sup> *Saliger* (Fn. 3), Rn. 241.

<sup>99</sup> *Schmitz* (Fn. 1), Vor § 324 Rn. 36 ff.; *Bock*, in: Graf/Jäger/Wittig (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Kommentar, 2. Aufl. 2017, § 324 Rn. 16; *Sammüller-Gradl*, Die Zurechnungsproblematik als Effektivitätshindernis im Deutschen Umweltstrafrecht, 2015, S. 176.

<sup>100</sup> *Szesny* (Fn. 11), § 324 Rn. 6; siehe auch *Schmitz* (Fn. 1), Vor § 324 Rn. 36 ff.

<sup>101</sup> Vgl. hierzu *Daxenberger* (Fn. 91), S. 87 ff.; *Schmitz* (Fn. 1), Vor § 324 Rn. 39.

<sup>102</sup> *Szesny* (Fn. 11), Vor §§ 324 Rn. 75 m.w.N.

<sup>103</sup> So bspw. auch *Bock* (Fn. 61), § 48 Rn. 81.

<sup>104</sup> Siehe hierzu *Sammüller-Gradl* (Fn. 99), S. 142 ff.

<sup>105</sup> *Schall* (Fn. 69), Vor §§ 324 ff. Fn. 177.

renzierenden Ansatzes zu einer Gesamterfolgszurechnung<sup>106</sup>, während Vertreter einer strikten Teilerfolgszurechnung auch hier streng nach den Verursachungsbeiträgen differenzieren.

#### 4. Subjektiver Tatbestand

§ 324 Abs. 1 StGB ist ein Vorsatzdelikt. Der Täter muss daher den tatbestandlichen Erfolg zumindest billigend in Kauf nehmen. Die Haftung für Fahrlässigkeit ist in § 324 Abs. 3 StGB normiert. Im Rahmen der tatbestandlichen Prüfung sind dabei die Sorgfaltspflichtverletzung sowie die objektive Zurechnung und hierbei der Pflichtwidrigkeitszusammenhang von tragender Bedeutung.<sup>107</sup> Erforderlich ist zunächst der Verstoß gegen eine gewässerspezifische Sorgfaltspflicht.<sup>108</sup> Kommen im jeweiligen Fall straßenverkehrsrechtliche Sorgfaltspflichtverstöße in Betracht, ist danach zu schauen, ob sie nicht lediglich allgemeiner straßenverkehrsrechtlicher Natur und somit als Anknüpfungspunkt für eine Strafbarkeit nach § 324 Abs. 3 StGB ausscheiden.<sup>109</sup> Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang beschreibt die Verknüpfung von Sorgfaltswidrigkeit und Erfolgseintritt.<sup>110</sup> Gerade die Sorgfaltspflichtverletzung muss sich im tatbestandlichen Erfolg auswirken.<sup>111</sup>

#### 5. Rechtswidrigkeit

##### a) Allgemeines

Ein strafbarer Vorwurf setzt in jedem Fall voraus, dass das beurteilende Verhalten rechtswidrig ist. Die Prüfung der Rechtswidrigkeit folgt im Umweltstrafrecht ebenfalls den allgemeinen Regeln. Hierbei werden die „klassischen“ Rechtfertigungsgründe, von Ausnahmefällen abgesehen, kaum praktische Bedeutung erlangen können.<sup>112</sup> Die folgende Darstellung orientiert sich daher vorwiegend an umweltstrafspezifischen Rechtswidrigkeitsproblemen.

##### b) Zur Bedeutung des Merkmals der Unbefugtheit

Die tatbestandliche Beschreibung des § 324 StGB verlangt, dass der Täter die Verunreinigung oder sonst nachteilige Veränderung „unbefugt“ vornimmt. Die dogmatische Einordnung dieses Merkmals ist umstritten. Zum Teil wird davon ausgegangen, dass Gewässerverunreinigungen, die befugt erfolgen, bereits den Tatbestand ausschließen.<sup>113</sup> Die h.M. sieht hierin nur einen deklaratorischen Hinweis auf die Ebene der Rechtswidrigkeit.<sup>114</sup> Die systematische Einordnung steht auch

in Zusammenhang mit der Rechtsgutbetrachtung. Insbesondere Vertreter eines eher administrativ geprägten Verständnisses der Umweltdelikte verorten die Unbefugtheit auf Ebene der Tatbestandsmäßigkeit. Diese Fragestellung wirkt sich vor allem im Bereich der Irrtümer aus. Wenn bspw. eine behördliche Genehmigung bereits zum Tatbestandsausschluss führt, sind Irrtümer über das Innehaben einer Genehmigung als vorsatzausschließende Tatumstandsirrtümer nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB zu werten. Den Vorzug verdient hierbei die h.M. Es ist zwar richtig, dass ein solcher Hinweis auf die Rechtswidrigkeit oftmals überflüssig ist<sup>115</sup>, da selbstverständlich nur rechtswidriges Verhalten Anknüpfungspunkt für strafgerichtliche Sanktionen sein kann. Die Frage, ob die Verwaltungsakzessorietät als das tragende Prinzip des deutschen Umweltstrafrechts<sup>116</sup> im Merkmal „unbefugt“ auf Ebene des Tatbestands oder auf Ebene der Rechtswidrigkeit anzusiedeln ist, wird nach der herrschenden Differenzierungstheorie davon abhängig gemacht, ob es sich um ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt oder um ein repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt handelt.<sup>117</sup> Diese Differenzierung kann für sich beanspruchen, eine dogmatisch nachvollziehbare Aufteilung zu gewährleisten. Präventive Verbote nehmen im Grundsatz Verhaltensweisen in Bezug, die nicht per se unerwünscht sind, sondern sich – so *Welzel* – „innerhalb der geschichtlich gewordenen sozialetischen Ordnung des Gemeinschaftslebens“<sup>118</sup> bewegen und daher als sozialadäquat zu bewerten sind. Das Erfordernis einer Genehmigung stellt sicher, dass im Wege einer Vorabkontrolle überprüft werden kann, ob die zur Gefahrenvermeidung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.<sup>119</sup> Ein Beispiel hierfür bietet das Erfordernis einer Erlaubnis zum Fahren von PKW. Das Fahren von Kraftfahrzeugen ist eine Tätigkeit, die nicht im Grundsatz unerwünscht ist, bei der jedoch im Vorfeld durch das Erfordernis einer Fahrerlaubnis Gefahrenstellungen entgegengewirkt wird. Dem gegenüber sind solche Verhaltensweisen, die einem repressiven Verbot mit Befreiungsvorbehalt unterliegen, bereits im Grundsatz unerwünscht. Eine Erlaubnis wird nur nach Abwägung im Einzelfall erteilt. Ein Beispiel hierfür bildet das sog. Schächten als besondere Form der Tierschlachtung. Eine solche ist grundsätzlich verboten und nur unter den Voraussetzungen des § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG gestattet. Gemessen an diesen Maßstäben handelt es sich bei § 324 StGB um ein solches repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt.<sup>120</sup> (*Der Beitrag wird fortgesetzt.*)

<sup>106</sup> *Bloy*, JuS 1997, 577 (583); *Saliger* (Fn. 3), Rn. 249; *Schall* (Fn. 69), Vor §§ 324 ff. Rn. 38.

<sup>107</sup> Ausführlich hierzu *Börner* (Fn. 3), § 3 Rn. 67 ff.; *Alt* (Fn. 29), § 324 Rn. 41 ff.

<sup>108</sup> *Ransiek* (Fn. 53), § 324 Rn. 47.

<sup>109</sup> OLG Oldenburg NSTZ-RR 2016, 14 (15); hierzu *Krell*, NZV 2012, 116.

<sup>110</sup> *Möhrenschlager* (Fn. 5), § 324 Rn. 89.

<sup>111</sup> *Rengier* (Fn. 4), § 52 Rn. 26.

<sup>112</sup> *Ransiek* (Fn. 53), § 324 Rn. 48; *Heger* (Fn. 65), § 324 Rn. 14.

<sup>113</sup> *Papier*, NuR 1986, 1 (3); *Ransiek* (Fn. 53), Vor §§ 324 ff. Rn. 9 ff; siehe auch *Meinberg*, NSTZ 1988, 201 (203).

<sup>114</sup> *Börner* (Fn. 3), § 4 Rn. 104; *Szesny* (Fn. 11), § 324 Rn. 35;

*Saliger*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 5. Aufl. 2021, § 324 Rn. 19; *Möhrenschlager* (Fn. 5), § 324 Rn. 65 m.w.N.; *Hilgendorf* (Fn. 7), § 41 Rn. 59.

<sup>115</sup> *Rengier* (Fn. 4), § 8 Rn. 14; a.A. *Börner* (Fn. 3), § 4 Rn. 105.

<sup>116</sup> Siehe einführend hierzu *Bloy*, JuS 1997, 577 (584 ff.); *Krell* (Fn. 3), § 2 Rn. 20 ff.; *Fischer* (Fn. 4), Vor § 324 Rn. 6 ff.

<sup>117</sup> *Börner* (Fn. 3), § 4 Rn. 105; *Rönnau*, in: Cirener u.a. (Hrsg.), Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 13. Aufl. 2019, Vor §§ 32 ff. Rn. 274.

<sup>118</sup> *Welzel*, Das deutsche Strafrecht, 1947, S. 35.

<sup>119</sup> *Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Aufl. 2016, § 5 Rn. 211.

<sup>120</sup> *Börner* (Fn. 3), § 4 Rn. 108.